

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn

vom 07.06.2012, Inkrafttreten am 07.07.2012

1. Änderung vom 18.05.2015, Inkrafttreten am 01.08.2015
2. Änderung vom 30.08.2017, Inkrafttreten am 09.09.2017
3. Änderung vom 20.06.2024, Inkrafttreten am 01.09.2024

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltbegleitgesetz 2012 vom 09.12.2011, hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulferienbetreuung

1. Die Gemeinde Großefehn führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
2. Die Aufgabe der Schulferienbetreuung umfasst die Betreuung von Kindern im Alter von 5 bis 13 Jahren. Es gilt vorrangig für Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten aus der Gemeinde Großefehn; darüber hinaus können auch Kinder von nicht berufstätigen Sorgeberechtigten und aus anderen Kommunen des Landkreises Aurich aufgenommen werden. Nachrangig können auch Kinder, die nicht im Landkreis Aurich wohnen aufgenommen werden.
3. Die Schulferienbetreuung findet in den Osterferien, den Sommerferien und den Herbstferien statt. Die Betreuung findet werktäglich in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. Die Hol- und Bringzeiten sind von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 13.30 Uhr.
4. Das Angebot richtet sich nach den angemeldeten Kindern und wird nach Bedürfnissen, Interessen, Fähigkeiten und dem Alter der Kinder entsprechend gestaltet. Dabei werden sich bewegungs-, erlebnis- und lernorientierte sowie kreative Angebote abwechseln und ergänzen. Die Verpflegung der Kinder ist nicht enthalten.

5. Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist für jede Ferienwoche das Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen zum festgelegten Anmeldeschluss erforderlich.

§ 2

Gebührenerhebung

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Es sind wöchentlich folgende Teilnahmegebühren zu zahlen:

Pro Kind	60 €
Pro Kind aus Familien, die nachgewiesen laufende Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten	30 €
Für Geschwisterkinder	die Hälfte der Gebühren für das erste Kind
Für Geschwisterkinder aus Familien, die nachgewiesen laufende Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten	die Hälfte der Gebühren für das erste Kind
Pro Kind von außerhalb des Landkreises Aurich	90 €

2. In Wochen, in denen nur tageweise Betreuung stattfindet, wird die Gebühr anteilig tageweise erhoben.
3. Kann ein verbindlich angemeldetes Kind aus persönlichen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, entscheidet die Gemeinde Grobfehn nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Einzelfalls über die Festsetzung der Teilnahmegebühren.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulferienbetreuung besucht.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Schulferienbetreuung.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die zu zahlende Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.
2. Die Teilnahmegebühren werden spätestens mit Beginn der Ferien fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 07.06.2012

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister